Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/8/3 5Ob35/04i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.08.2004

Norm

GBG §53
FlVfGG §17 Abs2

Rechtssatz

Es existiert kein gesetzliches Verbot, im Fall einer beabsichtigten Veräußerung einer Stammsitzliegenschaft, eine Anmerkung der Rangordnung nach § 53 GBG zu erwirken. Das gilt auch für die mit dem Eigentum verbundenen Anteilsrechte. Bei einer rechtlich zulässigen Absonderung der Anteilsrechte durch Veräußerung geht die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung nicht unter.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/04i
  Entscheidungstext OGH 03.08.2004 5 Ob 35/04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119314

Dokumentnummer

JJR_20040803_OGH0002_0050OB00035_04I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at